



Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V., Schiffgraben 36, 30175 Hannover

Verband Deutscher Untersuchungslaboratorien e.V.

Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: +49 511 8505-246
Fax: +49 511 8505-268
E-Mail: vdu@vdu-online.de
Internet: www.vdu-online.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
KG/CS

Datum
04.08.2026

vdu-Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Novelle der Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband deutscher Untersuchungslaboratorien e. V. (vdu) stellt einen erheblichen Teil der Laboratorien, die bundesweit Untersuchungen nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) durchführen.

Grundsätzlich begrüßt der vdu e.V. die geplante Novelle zur Vereinfachung und Entlastung.

Er kritisiert jedoch die geplante verpflichtende Einführung des Säulenverfahrens DIN 19528 für die Eluatherstellung, wodurch das bisher gleichwertig zugelassene Schüttelverfahren nach DIN 19529 – mit Ausnahme für Gießereirestsande – entfällt. Diese Änderung betrifft insbesondere Bodenmaterial und Baggergut, die mengenmäßig den größten Anteil ausmachen.

Kernkritik

Die verpflichtende Anwendung des Säulenverfahrens für Bodenmaterial und Baggergut wird abgelehnt. Der vdu fordert, das Schüttelverfahren weiterhin zuzulassen, wie es für Gießereirestsande vorgesehen ist. Die wichtigsten Argumente sind:

1. Fachliche Angemessenheit:

- Das Säulenverfahren gilt als realitätsnäher, verliert diesen Vorteil aber bei bindigen, schwer durchlässigen Böden, da diese vor der Analyse künstlich mit Quarzsand versetzt werden müssen. Dadurch wird nicht mehr der natürliche Boden, sondern ein künstliches Gemisch untersucht, was die Aussagekraft mindert.

- Das Schüttelverfahren hingegen analysiert das Ausgangsmaterial unverändert und liefert für diese Materialgruppe zuverlässigere Ergebnisse.

2. Normative Unsicherheiten:

- Die vorgeschriebene Sandzumischung (80 % Quarzsand) ist nicht ausreichend standardisiert und kann zu fehlerhaften Ergebnissen führen. Zudem ist unklar, wann eine Probe als „schwer perkolierbar“ gilt, da die Norm hierzu keine eindeutigen Vorgaben macht.

3. Systematische Inkonsistenz:

- Für Gießereirestsande bleibt das Schüttelverfahren erlaubt, obwohl bindige Böden ähnliche Eigenschaften aufweisen. Eine unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht begründbar.

4. Regulatorische und rechtliche Aspekte:

- Im Bodenschutzrecht ist das Schüttelverfahren seit langem anerkannt und weit verbreitet. Die EBV-Novelle würde ohne Not von dieser Praxis abweichen und die Harmonisierung zwischen Boden- und Abfallrecht erschweren.
- Die Methodensammlung Feststoffuntersuchung METHOSA des LAGA-Forums Abfalluntersuchung (Forum-AU) und des Fachbeirates Bodenuntersuchungen (FBU) sollte generell als gleichwertig anerkannt werden, nicht nur in „begründeten Fällen“.

5. Ökonomische Auswirkungen:

- Die Umstellung auf das Säulenverfahren verursacht erhebliche Mehrkosten (geschätzt mindestens 40 Mio. Euro jährlich), die im Entwurf nicht berücksichtigt sind. Hinzu kommen Investitionen in neue Laborausstattung und ein erhöhter Ressourcenverbrauch (z. B. Quarzsand), was dem Ziel der Entlastung und Ressourcenschonung widerspricht.
- Die vorgesehene Übergangsfrist von zwölf Monaten ist für die Umstellung zu kurz bemessen.

Forderungen

1. Das Schüttelverfahren nach DIN 19529 soll für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut weiterhin zulässig bleiben. Dies kann durch eine gezielte Anpassung des Verordnungstextes erreicht werden.
2. Die im Bodenschutzrecht bestehende Anerkennung des Schüttelverfahrens soll auch im Anwendungsbereich der EBV erhalten bleiben.

3. Die Gleichwertigkeit von Methoden, wie sie in der METHOSA anerkannt ist, sollte generell und dynamisch geregelt werden.
4. Falls die Novelle nicht entsprechend angepasst wird, müssen die Auswirkungen auf Labore und Bauwirtschaft sowie die Preisfolgen in der Kostenbilanz berücksichtigt und die Übergangsfrist verlängert werden.

Fazit

Der vdu e.V. hält die ausschließliche Festlegung auf das Säulenverfahren für Bodenmaterial und Baggergut für fachlich nicht gerechtfertigt, systematisch widersprüchlich und wirtschaftlich nachteilig. Sie fordert eine differenzierte Regelung, die das Schüttelverfahren weiterhin zulässt.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Für den vdu-Vorstand zur EBV-Novelle



Dr. Christian Maeß
Vorstandsvorsitzender



Dr. Ralf Mueller
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender